



# AIPPI Swiss Day 2011

---

Peter Widmer, Rechtsanwalt

26. Mai 2011

# Unterlassungsbegehren im Patentrecht

## ○ Dilemma:

- Präzise Kenntnis der Verletzungsform oft erst während des Prozesses (dies auch bei allfälliger vorgängiger vorsorglicher Beweisführung).
- Je nach Nichtigkeitsklage oder –einrede: Wirkliche Kenntnis des Schutzbereichs des eigenen Patents ebenfalls häufig erst während des Prozesses.
- Trotzdem möglichst präzise Unterlassungsbegehren bereits bei Klageerhebung oder Einreichung eines Massnahmegesuchs unter Androhung des Nichteintretens...

☞ **Geht irgendwie nicht auf.**

# Unterlassungsbegehren im Patentrecht

- Beschreibung des Verletzungsgegenstands:
  - Setzt vorab präzises Verständnis der Stärken und Schwächen des Erfindungsgegenstands voraus.
  - Berücksichtigen, dass der durch Auslegung ermittelte Wortsinn von Begriffen im Anspruch oft enger ist als der eigentliche Wortlaut (E. Brunner, Der Schutzbereich europäisch erteilter Patente aus schweizerischer Sicht – eine Spätlese, sic! 1998, bei Ziff. 3, S. 355).
  - Ermittlung des *Wirkungszusammenhangs* der einzelnen Merkmale oder Merkmalsgruppen des relevanten Anspruchs und Übertragung dieser Erkenntnisse auf den Verletzungsgegenstand (sinngemäss E. Brunner, a.a.O., S. 354).

# Unterlassungsbegehren im Patentrecht

- ‚Kampf‘ mit funktionellen Merkmalen:
  - Generell: P. Heinrich, PatG/EPÜ, 2.A., Rz. 28 ff. zu Art. 51 PatG.
  - Konkret: „dass die Druckprodukte (...) eine definierte, stabile (...) Lage haben“.
  - Wird dieses Merkmal überhaupt und allenfalls *wie* in der Verletzungsform verwirklicht?
  - Wie kann ich dies nach geltender Rechtsprechung konkret genug umschreiben, sodass der ‚Gerichtsvollzieher‘ ohne weitere technische Expertise die entsprechende Maschine bzw. Teile davon ‚wegnehmen‘ könnte?
  - Ist dies möglich und sinnvoll?

# Unterlassungsbegehren im Patentrecht

- Rechtsbegehren und Verbot bzw. Wegnahmeanordnung:
  - Für den Fachmann muss es zumindest möglich sein, an der angegriffenen Vorrichtung zu überprüfen, ob das eingesetzte Verfahren in Zusammenwirkung mit der entsprechenden Vorrichtung die zielgenaue und geschwindigkeitsunabhängige Stabilisierung des Druckproduktes im Zeitpunkt dessen Übergabe an die nächste Weiterverarbeitungsmaschine bewirkt.
  - Diese Funktion könnte und müsste wohl im Begehren und danach im Verbot präzise umschrieben werden, je nach ‚Version BGer‘ oder einer allenfalls etwas offeneren Variante.
  - **Hier also meine Vorschläge:**

# Unterlassungsbegehren Typ I (BGer)

---

- Es sei der Beklagten unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe gemäss Art. 292 StGB und Wegnahme im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO im Widerhandlungsfall mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein **zu verbieten**, *Fördermaschinen* für Druckerzeugnisse herzustellen, zu gebrauchen, zu verkaufen, zu liefern, gegenüber Dritten anzubieten oder zu bewerben, zu importieren bzw. zu exportieren oder sonst wie in Verkehr zu setzen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Stabilisierung von Druckprodukten dienen, wobei die Druckprodukte nacheinander auf Fördermitteln transportiert werden, die verfahrensgemäss Führungselemente 23 und 25 aufweisen, die nach Massgabe der folgenden Photographie angeordnet sind:

Es folgt Foto mit Bezugszeichen.

# Unterlassungsbegehren Typ I (BGer)

---

wobei diese Elemente (23 und 25)

- a) eine flache, längliche Form aufweisen;
- b) an einem in Förderrichtung rotierenden Rad (22) befestigt sind und hinsichtlich Rotationsgeschwindigkeit mit dem Förderstrom und der darunter angeordneten nächsten Verarbeitungsstation (7bis) synchronisiert sind;
- c) gesteuert über zwei Steuerkulissen (27 und 27bis) während der Umdrehung um die Radachse bei jeder Rotation sich wiederholende Bewegung absolvieren und dabei paarweise vor und nach einem Druckprodukt durch seitliches Einschwenken seitwärts in den Förderungsstrom zwischen die Druckprodukte eingeführt werden;
- d) dabei in Anlage mit den dazwischen liegenden Druckprodukten kommen;

(weiter nächste Seite)

## Unterlassungsbegehren Typ I (BGer)

- f) wodurch deren Lage bis zur Übergabe an die geöffneten Aufnahmefächer im Bereich (7) der angeordneten nächsten Verarbeitungsstation (7bis) derart stabilisiert wird, dass eine Auslenkung der Druckprodukte (Flattern) in Richtung Vor- und Rücklauf des Förderungsstroms soweit unterdrückt wird, dass die Übergabe an die geöffneten Aufnahmefächer im Bereich (7) zielgenau und ohne Rücksicht auf die für den Druckvorgang vorgegebene Fördergeschwindigkeit erfolgen kann.

## Unterlassungsbegehren Typ II (offener)

- Es sei der Beklagten unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe gemäss Art. 292 StGB und Wegnahme im Sinne von Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO im Widerhandlungsfall mit Wirkung für die Schweiz und Liechtenstein **zu verbieten**, *Fördermaschinen* für Druckerzeugnisse herzustellen, zu gebrauchen, zu verkaufen, zu liefern, gegenüber Dritten anzubieten oder zu bewerben, zu importieren bzw. zu exportieren oder sonst wie in Verkehr zu setzen, die zur Durchführung eines Verfahrens zur Stabilisierung von Druckprodukten dienen, wobei die Druckprodukte nacheinander auf Fördermitteln transportiert werden, die verfahrensgemäss Führungselemente 23 und 25 aufweisen, die nach Massgabe der folgenden Photographie angeordnet sind, welche synchron mit dem Förderstrom rotieren und zumindest abschnittweise eine definierte, bei jeder Rotation sich wiederholende Bewegung durchlaufen:

Es folgt Foto mit Bezugszeichen.

## Unterlassungsbegehren Typ II (offener)

wobei diese Führungselemente

- a) über einen definierten Abschnitt des Förderungsweges vor bzw. nach einem Druckprodukt in den Förderungsstrom eingeführt werden;
- b) sich über einen definierten Abschnitt des Förderungsweges auf das zwischen ihnen liegende Druckprodukte zu bewegen;
- c) über einen definierten Abschnitt des Förderungsweges in Anlage mit dem dazwischen liegenden Druckprodukten kommen und diesen dadurch eine definierte Lage geben.

## Unterlassungsbegehren Typ II (offener)

- Eventualiter:

Alles identisch mit Ausnahme von lit. c)

- c) über einen definierten Abschnitt des Förderungsweges in Anlage mit dem dazwischen liegenden Druckprodukten kommen,
- d) wodurch deren Lage bis zur Übergabe an die geöffneten Aufnahmefächer im Bereich (7) der angeordneten nächsten Verarbeitungsstation (7bis) derart stabilisiert wird, dass eine Auslenkung der Druckprodukte (Flattern) in Richtung Vor- und Rücklauf des Förderungsstroms soweit unterdrückt wird, dass die Übergabe an die geöffneten Aufnahmefächer im Bereich (7) zielgenau und ohne Rücksicht auf die für den Druckvorgang vorgegebene Fördergeschwindigkeit erfolgen kann.



---

Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

Kontakt:

[widmer@fmp-law.ch](mailto:widmer@fmp-law.ch)

[www.fmp-law.ch](http://www.fmp-law.ch)

031 382 44 33